



bm:wfk

GZ 10.001/242-Pr/1c/95

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR
1948 /AB

1995 -12- 0 6

zu 2010 13

Wien, 5. Dezember 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2010/J-NR/1995, betreffend Pflichtpraktikum an Universitäten und Hochschulen, die die Abgeordneten FUCHS und Genossen am 12. Oktober 1995 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zunächst ist festzustellen, daß der Terminus "Pflichtpraktikum" der Terminologie des Studienrechts unbekannt ist. § 16 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG) kennt nur den Begriff "Praktika" und führt in § 16 Abs. 7 u.a. dazu aus: "Praktika haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen. Besteht an der Hochschule keine Möglichkeit Praktika durchzuführen, so haben die Studierenden ihre Praxis bei Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, in Instituten, Anstalten oder Betrieben, deren Einrichtungen hierfür geeignet sind, abzuleisten."

Als Pflichtpraktikum wird offensichtlich ein Praktikum (eine Praxis) verstanden, dessen Absolvierung durch Studierende bei Erfüllung der Studienvorschriften verpflichtend ist und die einen Einblick in das Berufsleben geben sollen.

1. In welchen Studienrichtungen und Studienzweigen ist ein wie langes Pflichtpraktikum zu welchem Zeitraum vorgesehen?

Bundesministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

Tel 0222-531 200
DVR 0000175

- 2 -

Antwort:

Studienrichtung Veterinärmedizin: Praktikum in der Dauer von insgesamt 6 Monaten an Schlachthöfen, an Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder ähnlich außeruniversitären Einrichtungen oder bei praktischen Tierärzten oder privaten Tierspitälern.

Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft: 10 Ferialwochen

Studienrichtung Landwirtschaft: Praxis im Ausmaß von drei Monaten als Ferialpraxis zwischen 6. und 7. Semester vorgeschrieben.

Lebensmittel und Biotechnologie: Praxis im Ausmaß von 16 Wochen in einschlägigen Betrieben während der vorlesungsfreien Zeit.

Studienrichtung Hüttenwesen: Ferialpraxis von 6 Monaten.

Studienrichtung Gesteinshüttenwesen: Ferialpraxis von 6 Monaten.

Studienrichtung Erdölwesen sowie internationales Studienprogramm Petroleum Engineering: 45 Schichten im Bohrbetrieb, 45 Schichten im Förderbetrieb und 40 Schichten in fachnahen Betriebszweigen gemäß Studienplan.

Studienrichtung Markscheidewesen: 130 verfahrenere Schichten, Praktikum ist während der Dauer des Studiums abzuleisten.

Studienrichtung Bergwesen: bergmännische Praxis von insgesamt 130 verfahrenen Schichten Ferialpraxis.

Studienrichtung Kunststofftechnik: 6 Monate Praktikum, die Studierenden sollen mindestens zwei Monate durchgehend in ein und demselben Betrieb tätig sein.

Studienversuch Angewandte Geowissenschaften: 6 Monate Praxis.

Studienrichtung Werkstoffwissenschaften: 6 Monate Praxis.

Studienrichtung Montanmaschinenwesen: 6 Monate Praktikum davon 2 Monate in Lehrwerkstätte, 2 Monate in Maschinenfabrik und 2 Monate in Konstruktionsbüro bzw. Labor.

Studienversuch industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling: 6 Monate.

Diese Praxis ist vor dem Antritt zum 2. Teil. der 2. Diplomprüfung abzulegen.

Angewandte Wirtschaftsmathematik: 16 Semesterwochenstunden Berufspraxis.

Angewandte Betriebswirtschaft: 16 Semesterwochenstunden Berufspraxis.

Angewandte Informatik: 16 Semesterwochenstunden Berufspraxis.

Psychologie: 4-8 Wochen Berufspraxis (je nach Studienplan).

Pädagogik: 4 Wochen Berufspraxis.

- 3 -

Die Berufspraxis ist durchwegs im zweiten Studienabschnitt zu absolvieren.

Ur- und Frühgeschichte: im 1. und 2. Studienabschnitt als Grabung im Ausmaß von je 18 Tagen/ = je 9 Wochenstunden.

Klassische Archäologie: Als 1. Studienrichtung im 2. Abschnitt: 20 Tage, wenn als 2. Studienrichtung gewählt: im 2. Abschnitt im Ausmaß von 10 Tagen als Grabung.

Alle Lehramtsstudien beinhalten ein Schulpraktikum in der Dauer von 12 Wochen (im Unterschied zum Unterrichtspraktikum nach dem Studienabschluß).

Zu den Praktika im weitesten Sinn zählt wohl auch die "Pflichtfamulatur", welche in der Studienrichtung Medizin vorgesehen ist. Sie ist spätestens vor der letzten Teilprüfung des dritten Rigorosums abzuschließen, dauert 16 Wochen und umfaßt 500 Stunden. Sie ist Vorbereitung auf die praktisch-ärztliche Tätigkeit und kann nur an Universitätskliniken oder an Krankenanstalten abgeleistet werden, an denen Universitätslehrer mit ihrer Durchführung betraut werden. Mindestens vier Wochen sind an einer Abteilung für Innere Medizin und an einer chirurgischen Abteilung abzuleisten.

- 2. Gibt es Aufzeichnungen über die Zahl jener StudentInnen, die keine geeigneten Praxisstellen finden? Wenn ja, in welchen Studienrichtungen speziell und in welchem Ausmaß?**

Antwort:

Es ist dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht bekannt, daß Studierende "keine geeigneten Praxisstellen" finden. Eine Rückfrage bei den Universitäten ergab, daß die erforderlichen Praxisstellen immer gefunden werden konnten.

- 3. Gibt es Aufzeichnungen darüber, wieviele Ablehnungen von Betrieben einer positiven Beantwortung für die Pflichtpraxisstelle eines Studenten bzw. einer Studentin gegenüberstehen? Wenn ja, was besagen diese Aufzeichnungen für die einzelnen Studienrichtungen?**

- 4 -

Antwort:

Es gibt keine derartigen Aufzeichnungen. Grundsätzlich wählen die Studierenden nach Rücksprache mit den Betreuern Institutionen bzw. Betriebe selbständig aus. Es wird üblicherweise an den Universitäten bzw. Instituten versucht, bereits in Vorgesprächen einen Abgleich zwischen Studentenprofil, Studenteninteressen und Anforderungen jener Betriebe, Organisationen und Einrichtungen, die Praktikumsplätze zur Verfügung stellen, zu erzielen.

Im folgenden werden einige ausgewählte Beispiele dargestellt:

Studienrichtungen der Bodenkultur:

Landwirtschaft: Die Vermittlung von Praxisplätzen sowie die Betreuung der Praktikanten erfolgt derzeit dezentral, d.h. daß einzelne (habilitierte) Universitätslehrer diese Betreuung durchführen, seitens der Studienkommission sind keine Fälle von Ablehnungen durch Betriebe bekannt;

Studienrichtung Lebensmittel- und Biotechnologie: Es bestehen manchmal Probleme bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle, vor allem wenn ein gewisser örtlicher Bereich gewünscht wird.

Studienrichtungen der Montanuniversität:

Studienrichtung Bergwesen: Praxisregelung ist mit der österreichischen Mineralrohstoffgewinnungsindustrie abgesprochen, diese stellt die notwendige Zahl der Praxisplätze zur Verfügung. Dem Grundsatz nach gibt es somit auch eine Ablehnung seitens der Betriebe im Hinblick auf Pflichtpraxisstellen.

4. Gibt es Aufzeichnungen über die Tätigkeit und den Lernertrag der PflichtpraktikantInnen? Wenn ja, in welchen Tätigkeitsfeldern werden PflichtpraktikantInnen vorwiegend eingesetzt und wie hoch ist der Lernertrag?

Antwort:

Grundsätzlich gibt es Aufzeichnungen in Form von Tätigkeitsberichten. Die Praktikanten sind regelmäßig den universitären Betreuern gegenüber mündlich oder schriftlich berichtspflichtig, sodaß der jeweilige Praktikumsfortschritt, Praktikumserfolg und "Lernertrag" im Einzelfall nachweisbar ist. Summarische Aufzeichnungen bestehen darüber allerdings nicht. Der "Lernertrag" kann jedoch durchaus als hoch angesehen werden und wird von den Studierenden, von ganz wenigen Ausnahmefällen abgesehen, auch so eingeschätzt.

- 5 -

Im folgenden sind wieder einige ausgewählte Beispiele dargestellt:

Veterinärmedizinische Studienrichtung:

Die Kontrolle der Qualität der Ausbildung an den universitären Einrichtungen obliegt den Fachvertretern in Zusammenarbeit mit der Studienkommission, für außerhalb der Universität abzuleistende Praktika werden durch eine universitäre Kommission Instruktoren bestellt.

Studienrichtungen der Bodenkultur:

Landwirtschaft: Die Praktikanten müssen dem betreuenden Universitätslehrer einen Praxisbericht vorlegen. Die Tätigkeitsfelder sind landwirtschaftliche Betriebe und damit im Zusammenhang stehende Bereiche wie Beratungswesen, Versuchswesen, verarbeitendes Gewerbe und Industrie;

Lebensmittel- und Biotechnologie:

Die von den Praktikanten durchgeführten Tätigkeiten werden nach Abschluß der gesamten Pflichtpraxis mit dem Vorsitzenden der Studienkommission besprochen. Aus diesen Gesprächen ergibt sich, daß die Studierenden eine studienbezogene Praxis ableisten, die Tätigkeiten sind entsprechend der Breite der Ausbildung sehr weit gestreut und reichen von Labortätigkeiten bis zu technisch anspruchsvollen Aufgaben - entsprechend dem Ausbildungsstand der Studierenden.

Studienrichtungen an der Montanuniversität Leoben:

Studienrichtung Erdölwesen:

Die Tätigkeit und der Lernertrag eines jeden Praktikanten kann über sein Praxisbuch überprüft werden;

Studienrichtung Markscheidewesen:

Überprüfung durch Praxisbuch, die Aufzeichnungen sind je Schicht zu führen und müssen vom Vorstand des Institutes für Markscheide- und Bergschadenkunde kontrolliert und abgezeichnet werden;

Studienrichtung Bergwesen:

Der Pflichtpraxis liegt ein Ausbildungsplan in Form von Richtlinien zur Ableistung der bergmännischen Praxis zugrunde. Überprüfung erfolgt durch Praxis(Tages-)buch. Dieses ist zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Ableistung dem Institut für Bergbaukunde, Bergtechnik und Bergwirtschaft zur Vidierung vorzulegen. Die Tätigkeitsfelder, in denen die Studierenden eine praktische Tätigkeit abzuleisten haben, sind im Ausbildungsplan ausgewiesen und umfassen die wichtigsten Tätigkeitsfelder eines zukünftigen Bergingenieurs;

Studienrichtung Kunststofftechnik:

Überprüfung erfolgt durch den Präses der zweiten Diplomprüfungskommission;

- 6 -

Studienversuch Angewandte Geowissenschaften:

Überprüfung durch Vorsitzenden der Studienkommission;

Studienrichtung Werkstoffwissenschaften:

Einsatz in den Bereichen der Werkstoffherzeugung, -verarbeitung, des Einsatzes und der Werkstoffentwicklung; maßgeblich ist ein Einblick in die außeruniversitäre einschlägige Berufswelt,

Überprüfung durch den Studienkommissionsvorsitzenden;

Studienversuch Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling:

Überprüfung des Lernerfolges durch den Studienkommissionsvorsitzenden, dem ein

Praxisbericht vorzulegen ist. Dieser umfaßt eine kurze Beschreibung sowohl des Betriebes als auch der eigenen Tätigkeiten sowie eine persönliche Bewertung der geleisteten Arbeit.

5. Gibt es Aufzeichnungen über die Bezahlung von PflichtpraktikantInnen?

Wenn ja, wie hoch ist die Bezahlung in den einzelnen Branchen?

Antwort:

Aufzeichnungen werden nicht geführt. Bei Lehrveranstaltungen im Rahmen der universitären Ausbildung ist eine Bezahlung nicht vorgesehen. Wenn kein Dienstverhältnis besteht, sollten den Studierenden jedoch durch die Praxis keine Kosten erwachsen. Die dazu erforderlichen Unterstützungen werden im Inland durch den jeweiligen Praktikumsgeber, bei Praktika im Ausland durch EU-Programme abgedeckt.

Geregelt ist eine Bezahlung beim Praktikum im Rahmen des Studiums der Veterinärmedizin. Den Praktikanten gebührt für den Zeitraum von sechs Monaten eine Ausbildungsbeihilfe des Bundes gemäß § 10 Abs. 4 des Veterinärmedizinischen Studiengesetzes 1975 bzw. gemäß § 13 Abs. 7 des Veterinärmedizinischen Studiengesetzes 1993 (54,29 % des Gehaltes eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe zwei der Dienstklasse V).

6. Gibt es Aufzeichnungen über die - ungesetzliche - Nichtanmeldung von PflichtpraktikantInnen zur Gebietskrankenkasse? Wenn ja, wieviele Nichtanmeldungen gab es in den letzten fünf Jahren?

- 7 -

Antwort:

Es ist dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht bekannt, daß "ungesetzliche Nichtanmeldungen" erfolgt wären. Sofern es sich um Lehrveranstaltungen an den Universitäten handelt, ist eine Anmeldung ja gar nicht vorgesehen, Studierende der Veterinärmedizin werden beim Praktikum jedenfalls angemeldet und im übrigen gelten für Dienstverhältnisse zu Betrieben die üblichen gesetzlichen Bestimmungen.

- 7. Gibt es Untersuchungen über die Auswirkung der Pflichtpraxis auf die spätere Motivation der StudentInnen, in jene Branche einzusteigen, in der die Pflichtpraxis stattfand? Wenn ja, was ist das Ergebnis dieser Untersuchung?**

Antwort:

Derartige Untersuchungen existieren nicht. Die Akzeptanz der Pflichtpraxis beim überwiegenden Teil der Studierenden ist jedoch sehr groß. Die Praxis hilft jedenfalls sehr deutlich bei der beruflichen Orientierung der Studierenden und zwar regelmäßig in einem sehr positiven Sinn (viele Praktikanten bemühen sich, auch ihre Diplomarbeiten in einem neuen Verhältnis zum früheren Praktikumsgeber abzuwickeln). Zweifellos gibt es auch Praktikanten, die mit der Situation bei einem konkreten Praxisgeber weniger zufrieden sind, aber dennoch die dabei gemachte "negative Erfahrung" als wertvolle Orientierungshilfe ansehen.

Sollten die Betreuer zur Auffassung gelangen, daß die jeweilige Institution, der Betrieb oder die Organisation die Studierenden nicht entsprechend einschlägig beschäftigt, werden sie von der Liste gestrichen bzw. erhalten keine Praktikanten mehr zugewiesen.

- 8. In welcher Weise werden die Studierenden an der Universität auf die Pflichtpraxis vorbereitet, wie wird sie universitär nachbereitet?**

Antwort:

Vorbereitungen erfolgen durch (einführende) Übungen bzw. Seminare und Proseminare, die Nachbereitung in schulpraktischen Übungen bzw. einem Bericht bzw. einer Prüfung. Darüber hinaus findet die Praxis regelmäßig gegen Ende des Studiums statt, sodaß Studierende entsprechend vorbereitet sind.

- 8 -

9. Gibt es von seiten des BM für Wissenschaft, Forschung und Kunst oder den Universitäten Überlegungen zur Schaffung von Ausbildungsplänen für PflichtpraktikantInnen?

Antwort:

Nein.

Den einzelnen Betrieben bzw. Einrichtungen oder Institutionen kann seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst keinerlei Ausbildungsplan auferlegt werden. Die befragten Universitätslehrer ersuchen von der Schaffung derartiger Ausbildungspläne Abstand zu nehmen, da gerade die offene Form des Praktikums es ermöglicht, den Studierenden eine breite Palette von Projekten und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten. Dies ist nötig, damit die einzelnen Praktika sowohl ausbildungsrelevant sind und darüber hinaus den Neigungen und Interessen der jeweiligen Studierenden entsprechen als auch den Praktikumsgebern erlauben, die Studierenden so in dem Arbeitsprozeß einzusetzen, daß die im Rahmen des Praktikums zu erbringenden Einschulungen und Kommunikationsaufwendungen durch verwertbare Praktikumsresultate ihre Bedeckung finden. Es enthalten aber z.B. die Anhänge zu den Studienplänen der Studienrichtungen an der Montanuniversität Leoben "Richtlinien zur Ableistung der Praxis im Sinne des Studienplanes".

10. Wie wird die Qualität der Ausbildung während der Pflichtpraktika kontrolliert?

Antwort:

Dazu verweise ich auf die Ausführungen zu Frage 4.

11. Ist von seiten des BM für Wissenschaft, Forschung und Kunst geplant, in weiteren Studienrichtungen oder Studienzweigen Pflichtpraktika einzuführen?

Antwort:

Es laufen derzeit keine derartigen Überlegungen, doch würden, im Hinblick auf die positiven Erfahrungen, Anregungen auf Änderungen des Curriculums bestimmter Studien in diese Richtung wohlwollend geprüft werden.

- 9 -

12. Gibt es Aufzeichnungen darüber, wieviele Studierende aufgrund von Absagen kein Pflichtpraktikum leisten, obwohl dies der Studienplan vorschreibt? Wenn ja, wieviele Studierende sind das in den einzelnen Studienrichtungen mit Pflichtpraxis laut Studienplan?

Antwort:

Es ist dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht bekannt, daß Studierende kein Praktikum leisten, obwohl es in den Studienvorschriften vorgeschrieben ist. Dazu wird auch auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

13. Gibt es Aufzeichnungen darüber, wieviele PflichtpraktikantInnen während der betrieblichen Tätigkeit berufsfremde Tätigkeiten ausüben? Wenn ja, in welchem Ausmaß und in welchen Branchen geschieht dies?

Antwort:

Nein.

Es wird durch Supervision bzw. durch Begleitlehrveranstaltungen und ähnliche Maßnahmen gewährleistet, daß die Tätigkeit der Praxisteilnehmer im überwiegenden Maße entsprechend den vorgesehenen Notwendigkeiten ausgerichtet ist.

Studienrichtungen an der Montanuniversität Leoben werden z.B. nur dann als Pflichtpraktika anerkannt, wenn laut Praxisbuch beruflich relevante Tätigkeiten aufscheinen. Dies ist durch die laufende Vidierung des Praxisbuches gewährleistet.

